

Stadt Mössingen **Benutzungsordnung Schulhöfe**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 142 GemO und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 08.04.2019 folgende Benutzungsordnung Schulhöfe beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof im Schulzentrum Mössingen, dem Schulhof der Langgaß-Schule und dem Schulhof der Bätenhardtschule regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

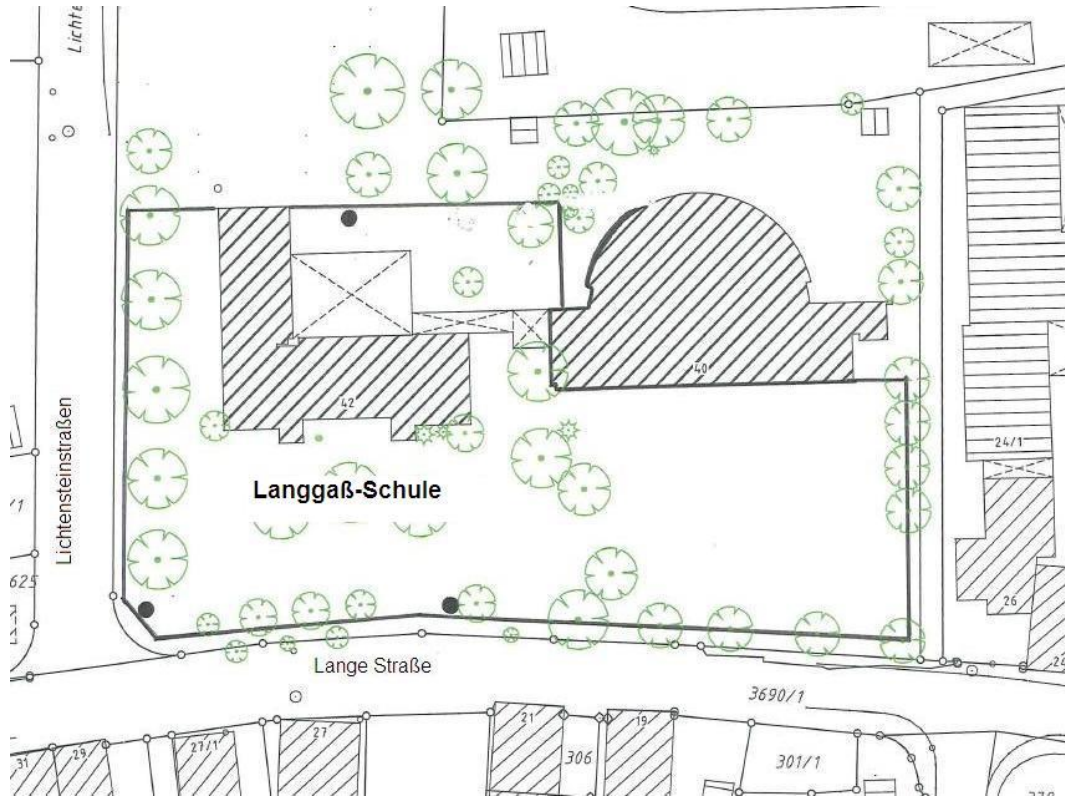
- Schulzentrum
Das Schulzentrum liegt im Bereich zwischen Gottlieb-Rühle-Schule, Erweiterungsbau, Quenstedt-Gymnasium einschließlich der Außenanlage zwischen Otto-Merz-Straße und Allee-Kanton-Saint-Julien, der Rote Platz einschließlich der Leichtathletikanlage hinter der Jahnturnhalle und dem Hallenbad, der Friedrich-List-Gemeinschaftsschule sowie der Bereich zwischen der Friedrich-List-Gemeinschaftsschule und der Gottlieb-Rühle-Schule entlang der Goethestraße und ist entsprechend nachfolgendem Plan abgegrenzt.



Zeichenerklärung:

- Abgrenzung „Schulhof“
- Standorte Hinweisschilder

- Schulhof Langgaß-Schule
Der Schulhof der Langgaß-Schule liegt im Bereich zwischen der Lange Straße, Lichtensteinstraße, des FestsaaIs, des Schulanbaus und des Fußwegs zwischen dem Rechenmacherweg und der Lange Straße. Er ist entsprechend nachfolgendem Plan abgegrenzt.



Zeichenerklärung:

- Abgrenzung „Schulhof“
- Standorte Hinweisschilder

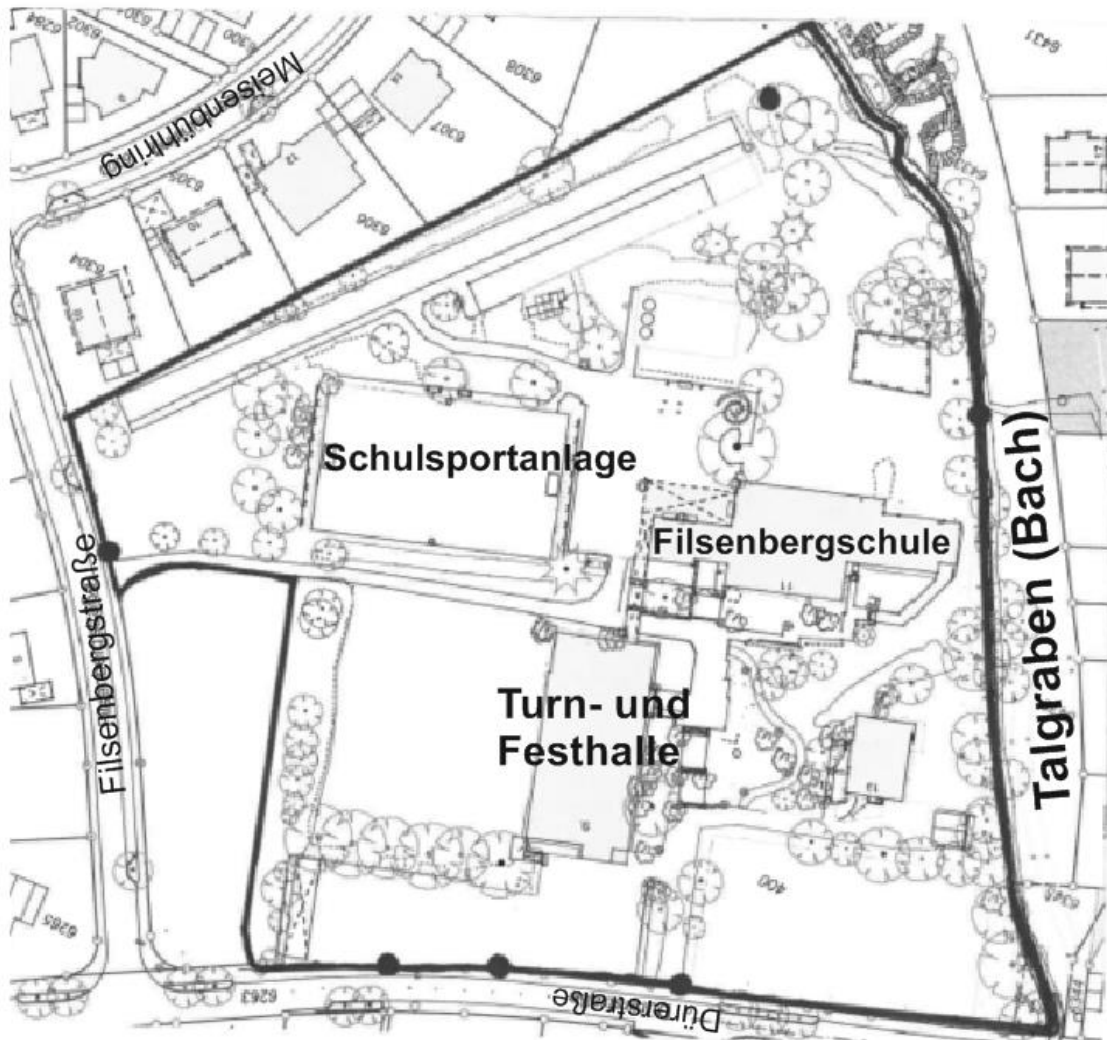
- Schulhof Oberdorfschule
Der Schulhof der Oberdorfschule in Belsen ist entsprechend nachfolgendem Plan im Norden durch den Gehweg der Barbelsenstraße sowie die Umzäunung abgegrenzt.



Zeichenerklärung:

- Abgrenzung „Schulhof“
- Standorte Hinweisschilder.

- Schulhof Filsenbergschule
Der Schulhof der Filsenbergschule im Stadtteil Öschingen wird vom Gehweg der Dürerstraße, dem Gehweg der Filsenbergstraße, den bebauten Grundstücken am Meisenbührling und dem Talgraben (Bach) entsprechend nachfolgendem Plan abgegrenzt.



Zeichenerklärung:

- Abgrenzung „Schulhof“
- Standorte Hinweisschilder

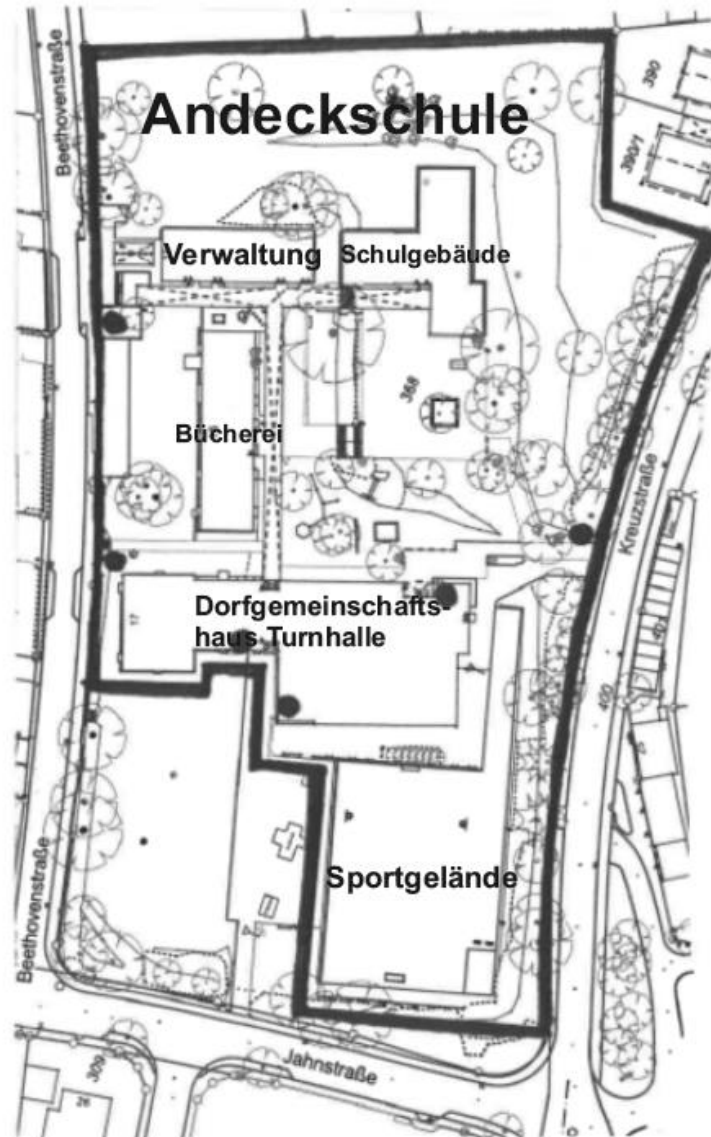
- Schulhof Alte Schule
Der Schulhof Alte Schule im Stadtteil Öschingen wird vom Gehweg der Schulstraße und der Straße Am Bächle sowie dem von Büschen und Bäumen umgebenen Bereich vor der südlichen und westlichen Front des Schulgebäudes entsprechend nachfolgendem Plan abgegrenzt.



Zeichenerklärung:

- Abgrenzung „Schulhof“
- Standorte Hinweisschilder

- Schulhof Andeckschule
Der Schulhof der Andeckschule im Stadtteil Talheim wird vom Gehweg der Beethovenstraße, der Jahnstraße und der Kreuzstraße sowie den bebauten Grundstücken an der östlichen Grundstücksgrenze entsprechend dem nachfolgenden Plan abgegrenzt.



Zeichenerklärung:

———— Abgrenzung „Schulhof“

- Standorte Hinweisschilder

- (2) Der Geh- und Radweg entlang der Goethestraße, das Kinderhaus, der Fußweg zwischen dem Rechenmacherweg und der Lange Straße ferner die Gehwege entlang der Lange Straße und der Hallstattstraße gehören nicht zum Schulhof.

§ 3 Personenkreis

Die Benutzung der Schulhöfe ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

1. Schülern der jeweiligen Schulen und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen),
2. Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebes beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Gemeinde beauftragt sind.

§ 4 Benutzung

- (1) Bei der Benutzung der Schulhöfe stehen schulische Belange im Vordergrund.
- (2) Die Schulhöfe einschließlich ihrer Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen des Schulbetriebes untersagt.

Insbesondere ist auf den Schulhöfen untersagt:

- a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol;
- b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- c) zu rauchen;
- d) mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
- e) Feuer anzuzünden;
- f) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben.

§ 5 Benutzungsverbot

Die Schulhöfe dürfen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof während des Benutzungsverbotes nach § 5 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Mössingen und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 die Schulhöfe einschließlich ihrer Ausstattung nicht pfleglich behandelt,
 2. entgegen § 4 Abs.3 bei der Benutzung der Schulhöfe den Schulbetrieb stört. Insbesondere ist untersagt:
 - a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol;
 - b) sich in betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) zu rauchen;
 - d) mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
 - e) Feuer anzuzünden;
 - f) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben,
 3. entgegen § 5 die Schulhöfe zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr benutzt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen Schulhöfe außerhalb des Zeitraums von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung benutzt,
 5. Anordnungen von Beauftragten der Stadt Mössingen und der Polizei nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 vorliegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung Schulhöfe vom 05.11.2018 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Stadt Mössingen öffentlich bekannt gemacht.

Mössingen, den 09.04.2019

Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung (Satzung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung (Satzung) gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung (Satzung) verletzt worden sind, oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o.g. Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.